

**Kontoverbindungen**  
 Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023  
 Sparkasse Lippestadt (BLZ 416 500 01) 1 859  
 Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465  
 Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414  
 Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404  
 Sparkasse Werl (BLZ 414 517 50) 75



**IBAN** DE05 4145 0075 0003 0000 23  
**BIC** WELADED1SOS  
 Net-ID DE 126 631 960

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.  
 Kulle Spedition

Diese Genehmigung gilt ab 09.10.1997, sie ist nicht übertragbar.

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.08.1997 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der TgV eine Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen (Transportgenehmigung) erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

**1. Allgemeines**

**TRANSPORTGENEHMIGUNG TG E 97480143-004**  
 Beförderernummer: E 97480143

Firma  
 Ferdinand Münnich  
 Fugger Straße 11  
 59557 Lippestadt

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

**Umwelt**  
 Abfallwirtschaft/Bodenschutz  
 Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest  
 Name Herr Luig  
 Durchwahl 02921 30-2202  
 Zentrale 02921 30-0  
 Telefax 02921 30-2386  
 Zimmer 1.002  
 E-Mail werner.luig@kreis-soest.de  
 Internet www.kreis-soest.de  
 Soest, 30. April 2012  
 Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben.  
**Geschäftszeichen**  
 70.03.0634-70.12.10  
**Aktenzeichen**

Die Landrätin  
**KREIS SOEST**

**EINGEGANGEN**  
 03. Mai 2012



2.	Nebenbestimmungen	2.1	Befristung	Die Genehmigung wird gemäß Antrag unbefristet erteilt.	
2.2	Einsammlungsgebiet und Abfallarten	2.2	<u>Bundesrepublik Deutschland</u>	Das Einsammlungsgebiet wird antragsgemäß folgendermaßen beschränkt:	
2.3	Verantwortliche Person	2.3	<p>Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber <b>alle</b> Abfälle gemäß <b>Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV</b> - einzusammeln und zu befördern.</p> <p>Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:</p> <p style="text-align: center;"><b>Herr Werner Fecke</b>  <b>geboren am 01.09.1965</b>  <b>in Geseke</b></p>		
2.4	Auflagen	2.4.1	<p>In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.</p>	2.4.2	<p>Gem. § 6 Satz 2 TgV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen</p>

Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.

### 2.4.3

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

### 2.4.4

Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

### 2.4.5

Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 TgV mir Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).  
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV meiner Genehmigung.

## 3. Hinweise

### 3.1

Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

3.2

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften -insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen

3.3

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG bedarf die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, keiner Genehmigung.

Hierunter fallen die Abfälle mit folgenden Abfallschlüssel –Nummern:

<u>Abfall-Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

#### 4.

#### Rechtsgrundlagen

##### KrW-/AbfG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),

##### AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001,

##### TgV:

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996,

#### 3.5

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag

2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises

3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

#### 3.4

Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warnetafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende Warnetafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1,

***Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung***

Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (vorl. VW Abfallnachweisgebühren) gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2001 - Az.: IV-4-116.6/884.21797 - (SMBL NRW Gliederungsnummer 74)

Vorl. VW Abfallnachweisgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1980 (GV. NRW. S. 924),

AVwGebO NRW:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

VwGO:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524),

GebG NRW:

Strafgesetzbuch (StGB) vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)

StGB:

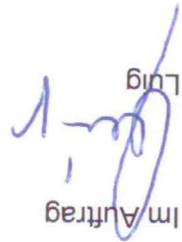
59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lüig